

Satzung
über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg

vom 22.01.2015 (Coburger Amtsblatt Nr. 4 S. 15), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 28.09.2018 (Coburger Amtsblatt Nr. 37 vom 05.10.2018), in der ab 01.10.2018 an gültigen Fassung.

Auf Grund der Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. 1993, S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449) erlässt die Stadt Coburg folgende Satzung:

Satzung
über Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Coburg erhebt für Bestattungen, Beisetzungen, Umbettungen, Einräumung von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie die Nutzung der Friedhofsanlagen Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten und als ihr Bestandteil geltenden Verzeichnis.
- (2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden und die in unmittelbarem Zusammenhang mit den im Verzeichnis nach Absatz 1 behandelten gebührenpflichtigen Vorgänge stehen, Gebühren in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt, so werden Gebühren unter entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze erhoben.
- (3) Für andere im Verzeichnis nach Abs. 1 nicht vorgesehene Leistungen oder Dienste werden Gebühren und Auslagen nach dem Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. 1998, S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coburg (Kostensatzung) vom 1. Juli 2004 (Coburger Amtsblatt 2005 Nr. 29) erhoben.
- (4) Die nach dem Eingemeindungsvertrag mit der ehemals selbständigen Gemeinde Creidlitz von der Stadt Coburg übernommenen Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 2
Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Erwerber und Inhaber des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, der zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich Verpflichtete und derjenige, der eine in dieser Satzung geregelte Leistung beantragt.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschildner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht wird, der in dieser Satzung oder in dem dieser Satzung beigefügten Verzeichnis beschrieben ist. Die Stadt ist berechtigt, mit

FriedhofGebS 56

dem Antrag auf eine in dieser Satzung geregelten Leistung von dem Gebührenpflichtigen einen Kostenvorschuss oder eine ausreichende Sicherung der Gebührenschuld zu verlangen.

§ 4 Beitreibung, Erlass

Für die Beitreibung, Ahndung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zu widerhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zu widerhandelt, dass er eine nach ihr geschuldete Abgabe hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, wird nach den Artikeln 14 bis einschließlich 16 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

§ 6 In-Kraft-Treten, Aufhebung alter Vorschriften

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg vom 08.12.1975 (Coburger Amtsblatt Nr. 50 S. 153), zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung vom 19.07.2013 (Coburger Amtsblatt Nr. 25 S. 74), außer Kraft.

Coburg, 23.01.2015

STADT COBURG

gez. Norbert Tessmer

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Anlage zu § 1 der Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg:

Gebührenverzeichnis

I. Grabstätten

Für die Einräumung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengräber
 - 1.1. Reihengrab (ab dem 13. Lebensjahr)
auf die Dauer von 30 Jahren einschließlich Grundgebühr 945,00 Euro
 - Erweiterung des Nutzungsrechtes für die
Beisetzung einer Urne in ein Reihengrab einschließlich Grundgebühr 250,00 Euro
 - 1.2. Kinderreihengräber einschließlich Grundgebühr
 - a) Kindergrab (bis zum 3. Lebensjahr)
auf die Dauer von 20 Jahren 236,25 Euro
 - b) Kindergrab (vom 3. bis zum 12. Lebensjahr)
auf die Dauer von 30 Jahren 472,50 Euro
 2. Familiengrab auf die Dauer von 30 Jahren je m² und Jahr 11,30 Euro
zzgl. Grundgebühr 70,00 Euro
 3. Urnenwahlgrab auf die Dauer von 20 Jahren je m² und Jahr 14,60 Euro
zzgl. Grundgebühr 70,00 Euro
 4. Urnenfach
 - a) Jede Urnenbeisetzung im Urnenfach klein oder groß
auf die Dauer von 20 Jahren 700,00 Euro
zzgl. Grundgebühr 70,00 Euro
 - b) Verlängerung eines bestehenden Urnenfaches – klein –
nach Ablauf der Ruhefristen 35,00 Euro/Jahr
zzgl. Grundgebühr anteilig
 - c) Verlängerung eines bestehenden Urnenfaches – groß –
nach Ablauf der Ruhefristen 55,00 Euro/Jahr
zzgl. Grundgebühr anteilig
- Eine Verlängerung des eingeräumten Nutzungsrechtes an einem Familiengrab, einem Urnenwahlgrab oder einem Urnenfach nach Ablauf der Ruhefrist ist nur für eine Laufzeit von mindestens 5 Jahren möglich.
5. Urnenreihengrab für die Dauer von 20 Jahren
(eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich)

FriedhofGebS 56

Einstellige Urnenreihengräber

a) Grabstätte mit Bodendecker	einschließlich Grundgebühr	542,00 Euro
b) Grabstätte mit Rasenfläche	einschließlich Grundgebühr	342,00 Euro
c) Grabstätte mit Abdeckplatte	einschließlich Grundgebühr	342,00 Euro

Zweistellige Urnenreihengräber

a) Grabstätte mit Bodendecker	einschließlich Grundgebühr	933,00 Euro
b) Grabstätte mit Rasenfläche	einschließlich Grundgebühr	568,00 Euro
c) Grabstätte mit Abdeckplatte	einschließlich Grundgebühr	568,00 Euro

6. Urnenruhestätte ‚Unter Bäumen‘ je Urne	einschließlich Grundgebühr	690,00 Euro
7. Anonyme Urnengrabstätte		
Urnenbeisetzung je Urne im Urnenhain	einschließlich Grundgebühr	250,00 Euro

II. Erdbestattungen

Die Gebühr für eine Erdbestattung wird aus folgenden Leistungen mit den dafür angegebenen Einzelkosten errechnet:

1. Allgemeine Verwaltungskosten		99,00 Euro
2. Grabfertigung für Erwachsene oder Kinder ab dem 13. Lebensjahr		
a) einfache Belegung		512,00 Euro
b) doppelte Belegung		774,00 Euro
c) Sargträger für Erwachsene oder Kinder ab dem 13. Lebensjahr		
Sargträgerdienste (4 oder 6 Personen)	je Sargträger	48,00 Euro
3. Grabfertigung Kinder vom 3. bis zum 12. Lebensjahr (Ermäßigung von 2.a) Grabfertigung um 50 %)		256,00 Euro
Sargträger Kinder vom 3. bis zum 12. Lebensjahr		
Sargträgerdienst mit 2 Personen		96,00 Euro
4. Grabfertigung Kinder bis zum 3. Lebensjahr (Ermäßigung von 2.a) Grabfertigung um 75 %)		128,00 Euro
Sargträger Kinder bis zum 3. Lebensjahr		
Sargträgerdienst mit 1 Person		48,00 Euro

III. Zusätzliche Gebühren

An Samstagen werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

a) eine Trauerfeier ohne Bestattung/Beisetzung	300,00 Euro
b) eine Urnentrauerfeier mit Urnenbeisetzung	400,00 Euro

IV. Urnenbeisetzungen

Die Gebühr für eine Urnenbeisetzunge wird aus folgenden Leistungen mit den dafür angegebenen Einzelkosten errechnet:

1. Allgemeine Verwaltungskosten	99,00 Euro
2. Grabfertigung Urnenbestattung	
a) Grabfertigung Urnenbestattung	67,00 Euro
b) Öffnen und Schließen des Urnenfaches im Kolumbarium (Urnenhalle 2 C und Friedhof Creidlitz)	30,00 Euro
3. Urnenbeisetzung	32,00 Euro
4. Sargträgerdienst (einschl. Feier u. Trauerhallendienst)	96,00 Euro

V. Gebühren für Nutzung der Aussegnungshalle und Abschiedsräume“

Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Aussegnungshalle werden nachfolgende Gebühren erhoben:

1. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle	135,00 Euro
2. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle und des kleinen Abschiedsraumes	160,00 Euro
3. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle und des mittleren Abschiedsraumes	180,00 Euro
4. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle und des großen Abschiedsraumes	200,00 Euro
5. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle mit dem mittleren und kleinen Abschiedsraumes	205,00 Euro
6. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle und zweifache Benutzung des kleinen Abschiedsraumes	185,00 Euro
7. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle und zweifache Benutzung des mittleren Abschiedsraumes	225,00 Euro
8. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle zweifache Benutzung des großen Abschiedsraumes	265,00 Euro

Für die Benutzung der Abschiedsräume ohne Aussegnungshalle werden folgende Gebühren erhoben:

1. Großer Abschiedsraum	95,00 Euro
2. Mittlerer Abschiedsraum	75,00 Euro
3. Kleiner Abschiedsraum	45,00 Euro

VI. Gebühren für Umbettungen

Die Umbettung von Särgen und Urnen während der Ruhezeit ist unzulässig. Eine Umbettung vor Ablauf der Ruhefrist ist nur mit behördlicher Anordnung gestattet. Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Gebeine auf Antrag des Nutzungsberechtigten mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in ein anderes Wahlgrab umgebettet werden.

a) Von Erdbestattungen in ein anderes Grab nach Ablauf der Ruhefrist

1. Allgemeine Verwaltungskosten	99,00 Euro
2. Öffnen und Schließen des alten und des neuen Grabes (einfache Belegung) einschließlich Umbettung	1.062,00 Euro
3. Öffnen und Schließen des alten und des neuen Grabes (doppelte Belegung) einschließlich Umbettung	1.324,00 Euro
4. Anfertigung Gebeinekiste aus Holz für Umbettung	90,00 Euro

Die Kosten für einen etwa benötigten neuen Sarg fallen zusätzlich an.

b) Von Erdbestattungen zwecks Einäscherung nach Ablauf der Ruhefrist

1. Allgemeine Verwaltungskosten	99,00 Euro
2. Grab öffnen und schließen	550,00 Euro
3. Grabfertigung Urnenbestattung	67,00 Euro
4. Urnenbeisetzung	32,00 Euro

Bei Urnenbeisetzungen fallen zusätzlich die Kosten der Einäscherung im Krematorium gemäß der Entgeltordnung für das Krematorium der Stadt Coburg an.

c) Von Urnen von einer Urnenstelle (Urnengrab/Urnenfach etc.) in eine andere Urnenstelle nach Ablauf der Ruhefrist

1. Allgemeine Verwaltungskosten (Urnenumbettung)	99,00 Euro
2. Öffnen und Schließen der Urnenstelle	67,00 Euro
3. Urnenbeisetzung	32,00 Euro
4. a) Versendung der Urne zzgl. Portokosten	52,50 Euro
b) Abholung der Urne	10,00 Euro

VII. Gebühren für Gewerbetreibende zur Nutzung der Friedhofsanlage

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofsanlagen zur Gewerbeausübung beträgt

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | für eine einmalige Tätigkeit | 35,00 Euro |
| 2. | für eine dauernde Vornahme von Arbeiten pro angefangenem Kalenderjahr | |
| | a) für Gärtner | 300,00 Euro |
| | b) für sonstige Gewerbetreibende | 250,00 Euro |

Die Prüfgebühr für das Aufstellen von Grabsteinen beträgt

- | | | |
|----|--|-------------|
| 3. | bei stehenden Grabmalen | |
| | a) bis 100 cm Breite | 45,00 Euro |
| | b) mehr als 100 cm - 150 cm Breite | 75,00 Euro |
| | c) mehr als 150 cm - 200 cm Breite | 95,00 Euro |
| 4. | für Platteneinfassungen, Gedenkbücher, Abdeckungen, etc. | |
| | | 65,00 Euro |
| 5. | für die Bereitstellung von Fundamenten | |
| | a) bis 100 cm | 130,00 Euro |
| | b) mehr als 100 cm Breite | 158,00 Euro |

VII. Gebühren für sonstige Dienstleistungen aus Nutzungsrechten

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Grabauflösung nach Ablauf der Ruhefrist | |
| | a) Einebnung einer Familiengrabstätte | 160,00 Euro |
| | b) Einebnung eines Urnen-/Reihengrabes | 110,00 Euro |
| | c) Auflassung Urnenfach klein | 60,00 Euro |
| | d) Auflassung Urnenfach groß | 90,00 Euro |
| 2. | Entsorgung und Beseitigung Grabstein einschl. Abtransport durch die Stadt Coburg nach Ablauf der 3-Monats-Frist durch Friedhofsverwaltung | |

Gemäß § 33 der Friedhofssatzung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist Grabstein und Grabzubehör durch einen zugelassenen Fachbetrieb beseitigen zu lassen.

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | Aus Familiengrabstätte | 150,00 Euro |
| b) | Aus Urnengrabstätte | 105,00 Euro |
| c) | Zusätzliche Platten, Abgrenzer, Fundamentreste (Beton)
nach tatsächlichem Kostenaufwand | |
| 3. | Standsicherheit der Grabmalanlagen | |

Gemäß § 32 Abs. 2 der Friedhofssatzung hat der Nutzungsberechtigte die Standsicherheit von Grabmalen und Grabzubehör jährlich zu prüfen und bei Gefährdung für Abhilfe zu sorgen.

FriedhofGebS 56

Gebühr ab 2. Nachprüfung der Standsicherheit des Grabmales durch die Friedhofsverwaltung und nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist gegenüber dem Nutzungsberechtigten verbunden mit der Aufforderung, die Prüfung der Standsicherheit vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen:

a) Grabmal bis 100 cm Breite	45,00 Euro
b) Grabmal mehr als 100 cm - 150 cm Breite	75,00 Euro
c) Grabmal mehr als 150 cm - 200 cm Breite	95,00 Euro

4. Aufgabe des eingeräumten Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist mit vorzeitiger Einebnung

Für die Übernahme der Unterhaltskosten durch die Stadt Coburg bis zum Ablauf der Ruhefrist werden nachfolgende Gebühren aus der vorzeitigen Grabauflösung erhoben:

a) Unterhalt bei vorzeitiger Einebnung Familiengrab durch die Stadt Coburg	je m ² und Jahr anteilig pro Monat bei einem angefangenem Jahr	32,00 Euro
b) Unterhalt bei vorzeitiger Einebnung Reihengrab durch die Stadt Coburg	je Jahr anteilig pro Monat bei einem angefangenem Jahr	128,00 Euro

5. Zweitschriften/Umschreibungen

Für die durch Nutzungsberechtigte veranlasste Neuausstellung von Dokumenten aus der Gewährung von Nutzungsrechten werden nachfolgende Verwaltungsgebühren erhoben:

Umschreibung oder Zweitausstellung der Urkunde Nutzungsrecht sowie Neuausfertigung eines Rechnungsbeleges je	10,00 Euro
---	------------